

SATZUNG

**der Gemeinde Röthlein, Landkreis Schweinfurt
über die Benutzung der gemeindlichen**

SKATERANLAGE

§ 1

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

Die auf dem Grundstück „Ried“, Fl. Nr. 125 der Gemarkung Röthlein bestehende Skaterbahn ist eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und steht jedem Gemeindegewohner zur bestimmungsgemäßen Benutzung kostenlos zur Verfügung.

§ 2

Regelung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs

- (1) Die Benutzung der Anlage ist nur von 8.00 Uhr – 21.00 Uhr gestattet.
- (2) Die Bahn ist pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (3) Übermäßiger Lärm und das Abspielen von Musik ist verboten.
- (4) Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot.
- (5) Wegen der bestehenden Verletzungsgefahr dürfen Kleinkinder bis zu 6 Jahren die Anlage nicht betreten.
- (6) Schäden an den Geräten sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.
- (7) Den Anweisungen des von der Gemeinde beauftragten Personals ist Folge zu leisten.
- (8) Der Weg zur Anlage darf nicht mit PKW befahren werden.
- (9) Motorisierte Zweiräder sind auf dem dafür ausgewiesenen Plätzen abzustellen.

§ 3

Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die übliche Schutzausrüstung (Sturzhelm, Knie- und Ellbogenschützer) wird als erforderlich erachtet.
- (3) Die Gemeinde Röthlein haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Skateranlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen können mit einem Betretungsverbot der Anlage geahndet werden.
- (2) Außerdem kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer den Bestimmungen unter § 2 dadurch zuwiderhandelt, dass er
1. die vorgeschriebene Benutzungszeiten nicht einhält
 2. die Bahn nicht sauber hält
 3. übermäßigen Lärm veranstaltet (insbesondere Musik abspielt)
 4. die erforderliche Rücksichtnahme außer Acht lässt
 5. den Anweisungen des von der Gemeinde beauftragten Personals nicht Folge leistet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röthlein, den 09.05.2012
GEMEINDE RÖTHLEIN

gez. 
Hofmann
1. Bürgermeister